

jedoch ist mir das nicht vollkommen und so ausreichend erschienen, um heute schon Beschluß darüber fassen zu können, es scheint mir daher zweckmäßiger zu sein, wenn der Antrag des Abg. Schwedler an einen Ausschuß verwiesen wird.

Präsident Cuno: Ich werde auch bloß die Frage darauf stellen, ob man gemeint sei, den Antrag des Abg. Schwedler dem zweiten Ausschusse zu überweisen. Will die Kammer den Antrag des Abg. Schwedler dem zweiten Ausschusse überweisen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Es hat sich der Abg. D. Wagner aus Dresden gemeldet, um einen Antrag zu begründen.

Abg. D. Wagner (aus Dresden): Bekanntlich hat die jenseitige Kammer auf Antrag des Abg. v. Carlowitz noch vor Ablauf des vorigen Jahres einen außerordentlichen Ausschuß zur Berathung über die Angelegenheit des deutschen Verfassungswerkes gewählt. Mittlerweile ist auch ein Königl. Decret an die jenseitige Kammer unter dem 29. vorigen Monats und Jahres gelangt, und dies giebt mir Veranlassung, den Antrag an die geehrte Kammer zu stellen, daß auch unserer Kammer die Ernennung eines außerordentlichen, aus sieben Mitgliedern zusammensetzenden Ausschusses für die Angelegenheit des deutschen Verfassungswerkes beschließe, und daß sie die Wahl derselben in einer nächstfolgenden Sitzung vornehmen wolle. Ich glaube, nicht nöthig zu haben, diesen Antrag noch weiter zu motiviren. Die Wichtigkeit der Aufgabe, die dem Ausschusse gestellt sein wird, und der Vorgang in der ersten Kammer werden wohl hinreichen, Ihnen empfehlen zu dürfen, daß für diese Angelegenheit ein außerordentlicher Ausschuß gewählt werde.

Präsident Cuno: Der Antrag des Abg. D. Wagner aus Dresden geht dahin: „Die zweite Kammer wolle die Ernennung eines außerordentlichen, aus sieben Mitgliedern zusammensetzenden Ausschusses für die Angelegenheit des deutschen Verfassungswerkes beschließen und die Wahl desselben in einer nächstfolgenden Sitzung vornehmen.“ Es fragt sich, meine Herren, ob Sie diesen Vorschlag für geeignet halten, um ohne vorherige besondere Begutachtung darüber zu verhandeln. Wäre das Ihre Meinung, so würde ich dann diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung bringen. Will die Kammer ohne vorherige besondere Begutachtung über diesen Gegenstand verhandeln? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Der Beschluß ist nun insofern für mich maßgebend, daß ich den Gegenstand zur nächsten Tagesordnung bringen werde. Im Uebergange zur

T a g e s o r d n u n g

beginnen wir mit dem Berichte des dritten Ausschusses, die nachträgliche Genehmigung der Verordnungen vom 25. Mai

und 14. Juli 1849 betreffend. Berichterstatter ist der Vicepräsident Haberkorn; ich bitte ihn, den Vortrag zu geben.

Berichterstatter Vicepräsident Haberkorn: Das Königl. Decret an die Kammern lautet:

Nach Auflösung der zu Anfang dieses Jahres einberufenen Kammern haben Se. Königl. Majestät durch dringende Rücksichten auf das Staatswohl sich bewogen gefunden, nicht nur die von jenen lediglich bis Ende April dieses Jahres beantragte Forterhebung der bisherigen Steuern und Abgaben annoch auf die Dauer eines Jahres ausschreiben, sondern auch eine Vorauserhebung der directen Steuern in der Art eintreten zu lassen, daß für diesmal der vierte Grundsteuertermin vom 1. November auf 1. August und der zweite Gewerbe- und Personalsteuertermin vom 15. November auf 15. September dieses Jahres verlegt worden ist.

Es werden daher die, nach Inhalt der Anfügen A. und B. beziehentlich auf Grund der §§. 88 und 103 der Verfassungsurkunde unter Contrasignatur sämtlicher Staatsminister, erlassenen diesfalligen Allerhöchsten Verordnungen vom 25. Mai und 14. Juli dieses Jahres den jetzt versammelten Kammern zur Erklärung ihres nachträglichen Einverständnisses damit andurch vorgelegt.

Gegeben zu Dresden, am 26. November 1849.

Friedrich August.

(L. S.) Johann Heinrich August Behr.

Die Beifügen selbst lauten folgendermaßen:

A.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

Durch Unsere auf Grund des §. 88 der Verfassungsurkunde unterm 18. December 1846 erlassene Verordnung ist zwar, nach mit dem Jahre 1848 erfolgtem Ablaufe der letzten Finanzperiode, die Forterhebung der bestehenden, ordentlichen Staatsabgaben und Steuern, wie solche durch §§. 2 und 3 des Finanzgesetzes vom 20. Juni 1846 und, soviel die vereinsländischen betrifft, durch spätere, gesetzliche Anordnungen festgestellt sind, bis auf Weiteres angeordnet, von den hierauf einberufenen Kammern jedoch diese Forterhebung nur bis zum Ende des Monats April dieses Jahres bewilligt, auch bis zu ihrer mit Ablauf dieses Zeitraums erfolgten Auflösung eine weitere Bewilligung in der verlangten Maße nicht ertheilt worden.

Nun werden Wir zwar keinen Anstand nehmen, die Wahl neuer Abgeordneter und die Einberufung des Landtags, sobald die erforderlichen Vorarbeiten beendet sind, und jedenfalls innerhalb der verfassungsmäßigen Frist zu veranstalten, auch den Kammern, sogleich nach ihrem Zusammentritte, die verfassungsmäßigen, finanziellen Vorlagen mittheilen lassen; da jedoch immittelst der Staatshaushalt der Gefahr und den Folgen einer Störung nicht bloßgestellt sein kann: so sehen Wir Uns in der Nothwendigkeit, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §. 103 der Verfassungsurkunde, die Eingang gedachten ordentlichen, wenn gleich für die durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten außerordentlichen Bedürfnisse nicht ausreichenden Staatsabgaben und Steuern hierdurch in unveränderter Maße noch auf Ein Jahr, nach